

13. Gemeinde Luckow
14. „ Mescherin
15. „ Petershagen
16. „ Pinnow
17. „ Radekow
18. „ Rosow
19. „ Schönfeld
20. „ Schönow
21. „ Tantow
22. „ Wartin
23. „ Woltersdorf
24. „ Neu Rochlitz
25. „ Damitzow

(2) an den Kreis Prenzlau

1. Gemeinde Battinstahl
2. „ Glasow
3. „ Grünz
4. „ Hohenholz
5. „ Krackow
6. „ Ladenthin
7. „ Lebehn
8. „ Nadrensee
9. Stadt Penkun
10. Gemeinde Pomellen
11. „ Sommersdorf
12. „ Storkow
13. „ Wollin bei Penkun - Namens-
änderung -

b) aus dem Kreis Neustrelitz

(1) an den Kreis Templin

1. Gemeinde Barsdorf
2. „ Blumenow
3. „ Dannenwalde
4. Stadt Fürstenberg
5. Gemeinde Steinförde
6. „ Tornow

(2) an den Kreis Ruppin

Gemeinde Buchholz

c) aus dem Kreis Parchim

an den Kreis Ostprignitz
Gemeinde Porepd) aus dem Kreis Neubrandenburg
an den Kreis Prenzlau

die den Gemeindebezirk Wolfshagen im Lande Brandenburg (Kr. Prenzlau) durchschneidende Landesgrenze wird dergestalt verändert, daß die nördliche Gemeindegrenze der Gemeinde Wolfshagen gleichzeitig die neue Landesgrenze bildet.

III. Vom Land Brandenburg an Land Sachsen-Anhalt:

a) aus dem Kreis Zauch-Belzig
an den Kreis Wittenberg
Gemeinde Boßdorfb) aus dem Kreis Luckenwalde
an den Kreis Wittenberg
Gemeinde Daliehow

IV. Vom Land Sachsen-Anhalt an Land Brandenburg:

a) aus dem Kreis Genthin (Jerichow II)
an den Kreis Westhavelland

1. Gemeinde Götting
2. „ Grütz
3. „ Kirchmöser
4. „ Kützkow
5. „ Neue Schleuse

b) aus dem Kreis Herzberg (Schweinitz)
an den Kreis Luckau

1. Gemeinde Altsorgefeld
2. „ Langengrassau
3. „ Neusorgefeld
4. „ Schwarzenburg
5. „ Wustermarke

V. Vom Land Thüringen an Land JSachsen-Anhalt:

aus dem Kreis Altenburg

an den Kreis Zeitz

Enklave Mumsdorf

Berlin, den 13. Juli 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen RepublikGrotewohl
MinisterpräsidentMinisterium des Innern
Dr. Steinhoff
MinisterVerordnung
über den Austritt aus Religionsgemeinschaften
öffentlichen Rechts.

Vom 13. Juli 1950

§ 1

(1) Der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft öffentlichen Rechts mit bürgerlich-rechtlicher Wirkung ist gemäß Artikel 47 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik bei dem für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Gericht zu erklären oder als Einzelerklärung in öffentlich beglaubigter Form einzureichen.

(2) Alle Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, die dem entgegenstehen, sind gemäß Artikel 144 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik aufgehoben.

§ 2

(1) Die nach dem Inkrafttreten der Verfassung, entsprechend den Regelungen in einigen Ländern, noch bei den Standesämtern eingereichten Austrittserklärungen sind an die zuständigen Amtsgerichte weiterzugeben.

(2) Bis zum 1. August 1950 bei den Standesämtern eingereichte Austrittserklärungen sind so zu behandeln, als ob sie am Tage des Eingangs beim Standesamt beim Amtsgericht eingereicht wären.

§ 3 c

(1) Die Standesbeamten sind ermächtigt, Einzelerklärungen über den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft öffentlichen Rechts (Artikel 47 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik) öffentlich zu beglaubigen. § 183 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet entsprechende Anwendung.

(2) Gebühren für die Beglaubigung durch die Standesbeamten werden nicht erhoben.

§ 4

Erforderliche Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz.